

## **Vollzug des Bundesmeldegesetzes (BMG) § 19 „Mitwirkungspflichten des Wohnungsgebers“**

- **Dienstwohnungsordnung für kirchliche Rechtsträger in der Diözese Augsburg (KiDWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 2014 (Abl. 2014, S. 60 ff.)**
- **Ergänzende Hinweise zu Ziffer 2 und 3 KiDWO**

Seit dem 01. November 2015 muss gemäß § 19 BMG ein Wohnungsgeber (Vermieter oder Zuweisender einer Dienstwohnung) dem Wohnungsnehmer (Mieter bzw. Dienstwohnungsinhaber) den Einzug in die Wohnung oder den Auszug aus der Wohnung innerhalb einer Frist von 14 Tagen (§ 17 Abs. 1 und 2 BMG) nach dem Einzug bzw. Auszug schriftlich bestätigen. Der Wohnungsnehmer ist verpflichtet, diese Bestätigung der zuständigen Meldebehörde (Einwohnermeldeamt oder Bürgerbüro der Wohnsitzgemeinde) vorzulegen (§ 25 BMG).

### **A. Bestätigung des Einzugs**

#### **I. Wohnungsnahme von Priestern**

Bei:

1. Neubesetzung einer Pfarrstelle - Einzelpfarrei/PG - Pfarrhof/ Dienstwohnung in Eigentum der Pfarrfründestiftung,
2. Neubesetzung einer Pfarrstelle - Einzelpfarrei/PG - Pfarrhof/ Dienstwohnung in Eigentum der Pfarrkirchenstiftung,
3. Neubesetzung einer Pfarrstelle - Einzelpfarrei/PG - Dienstwohnung angemietet,
4. Zuweisung eines Kaplans/Benefiziaten/zweiten Priesters mit Wohnung in einem angemieteten Objekt,
5. Priestern in der Kategorialseelsorge mit Wohnung in einem angemieteten Objekt,
6. Zuweisung eines Kaplans/Benefiziaten/zweiten Priesters mit Wohnung in einem Pfründe- oder Kirchenstiftungsobjekt,
7. Priestern in der Kategorialseelsorge mit Wohnung in einem Pfründe- oder Kirchenstiftungsobjekt

wird die Bestätigung regelmäßig zentral von der Besoldungsstelle für Priester, Diakone und weltliche Diözesanmitarbeiter/-innen ausgefertigt und direkt den Wohnungsnehmern zur Weitergabe an die zuständige Meldebehörde (Einwohnermeldeamt bzw. Bürgerbüro) übersandt.

#### **II. Frei vermietete Objekte von Pfarrkirchen-, Pfarrfründestiftungen und sonstigen örtlichen kirchlichen Rechtsträgern**

Bei:

1. frei vermieteten Objekten der Pfarrkirchen- und Pfarrfründestiftungen etc.

ist der Mietvertrag über die BFK, HA VII Staatskirchenrecht und Stiftungswesen - Mietwesen - abzuschließen und von dieser aufsichtlich zu genehmigen. Die Mitwirkungspflicht nach § 19 BMG trifft in diesen Fällen die jeweiligen Eigentümer. Die BFK, HA VII Staatskirchenrecht und Stiftungswesen – Mietwesen - fertigt bei Neuvermietungen regelmäßig ein Bestätigungsformular aus und übermittelt es mit den Mietverträgen den Vermietern/Pfarrern; die Formulare sind örtlich ggf. zu ergänzen, zu unterzeichnen und den Wohnungsnehmern zur Vorlage bei der zuständigen Meldebehörde (Einwohnermeldeamt bzw. Bürgerbüro) zu übergeben. Bei Einzugsbestätigungen unmittelbar durch Vertreter der örtlichen Stiftungen sind ausschließlich die Formulare der BFK, HA VII Staatskirchenrecht und Stiftungswesen - Mietwesen zu verwenden (Anlage 1 - Muster -).

2. frei vermieteten Objekten der Pfarrkirchen- und Pfarrpfündestiftungen etc. in treuhänderischer Verwaltung der St. Ulrichswerk GmbH

wird der Mietvertrag über die St. Ulrichswerk GmbH abgeschlossen. Die Mitwirkungspflicht nach § 19 BMG trifft in diesen Fällen die St. Ulrichswerk GmbH als Treuhänder für die Eigentümer. Der jeweilige Hausverwalter der St. Ulrichswerk GmbH übergibt bei Neuvermietungen im Zuge der Wohnungsübergabe dem Mieter ein Bestätigungsformular (Anlage 2 - Muster -) zur Vorlage bei der zuständigen Meldebehörde (Einwohnermeldeamt bzw. Bürgerbüro) und vermerkt dort nach Angabe des Mieters das Einzugsdatum sowie die meldepflichtigen Personen.

### **III. Wohnungsnahme von weltlichen Mitarbeiter/-innen**

Bei:

Begründung oder Beendigung von Dienstwohnverhältnissen weltlicher Mitarbeiter/-innen

wird die Bestätigung regelmäßig zentral von der Besoldungsstelle für Personal ortskirchlicher Stiftungen bzw. der Besoldungsstelle für Priester, Diakone und weltliche Diözesanmitarbeiter/-innen ausgefertigt und direkt den Wohnungsnehmern zur ggf. Vervollständigung und Weitergabe an die zuständige Meldebehörde (Einwohnermeldeamt bzw. Bürgerbüro) übersandt.

#### **B. Bestätigung des Auszugs**

Eine Bestätigung des Auszugs durch den Wohnungsgeber (Vermieter oder Zuweisender einer Dienstwohnung) ist nur erforderlich, wenn der Wohnungsnehmer (Mieter bzw. Dienstwohnungsinhaber) zur Abmeldung verpflichtet ist und zwar nach § 17 Abs. 2 BMG:

- wenn der Wohnungsnehmer/Mieter aus der Wohnung auszieht und keine neue Wohnung im Inland bezieht oder
- wenn der Wohnungsnehmer/Mieter eine Nebenwohnung im Inland abmeldet, ohne dass eine Wohnung im Inland bezogen wird.

In den Fällen nach A.I. (Wohnungnahme von Priestern) wird die Auszugsbestätigung regelmäßig und vorsorglich unabhängig von einer Abmeldeverpflichtung zentral von der Besoldungsstelle für Priester, Diakone und weltliche Diözesanmitarbeiter/-innen ausgefertigt und direkt den ausziehenden Wohnungsnehmern zur Abmeldung bei der zuständigen Meldebehörde (Einwohnermeldeamt bzw. Bürgerbüro) übersandt. Eine Abmeldung ist frühestens 1 Woche vor Auszug möglich.

In den Fällen nach A. II – III erfolgt die Bestätigung des Auszugs durch den Wohnungsgeber (Vermieter oder Zuweisender einer Dienstwohnung) je nach Erforderlichkeit analog der Bestätigung des Einzugs.

**Anlage 1 - Muster -  
Wohnungsgeberbestätigung  
gem. § 19 Absatz 3 Bundesmeldegesetzes**

Zur Vorlage bei der Meldebehörde

Wohnungsgeber: \_\_\_\_\_

Anschrift der Wohnung: \_\_\_\_\_

Einzug am \_\_\_\_\_ Auszug am \_\_\_\_\_

Folgende Person/Personen ist/sind in die angegebenen Wohnung ein- bzw. ausgezogen:

Familienname: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_

Ort/Datum

\_\_\_\_\_

Unterschrift Wohnungsgeber

\_\_\_\_\_

Unterschrift Mieter

## Anlage 2 - Muster -



### Wohnungsgeberbestätigung

(§ 19 Absatz 3 Bundesmeldegesetz)  
Zur Vorlage bei der Meldebehörde

Wohnungsgeber:

**St. Ulrichswerk der Diözese Augsburg GmbH, Jesuitengasse 21, 86152 Augsburg, Tel. 0821/34755-0**

( ) **Einzug** / Datum des Einzugs: \_\_\_\_\_

( ) **Auszug** / Datum des Auszugs: \_\_\_\_\_

Anschrift der **Wohnung**:

Folgende **Person/Personen** ist/sind in die angegebene Wohnung ein- bzw. ausgezogen:

Familienname: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Wohnungsgebers

Es ist verboten, eine Wohnungsanschrift für eine Anmeldung anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, wenn ein tatsächlicher Bezug der Wohnung weder stattfindet noch beabsichtigt ist. Ein Verstoß gegen dieses Verbot stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Das Unterlassen einer Bestätigung des Ein- oder Auszugs sowie die falsche oder nicht rechtzeitige Bestätigung des Ein- oder Auszugs können als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen bis zu 1.000 Euro geahndet werden.